

Bewilligungsfreie Verkaufssonntage

Gemäss Art. 19 Abs. 6 des eidgenössischen Arbeitsgesetzes können die Gemeinden maximal vier Sonn- oder Feiertage im Jahr bezeichnen, an welchen bewilligungsfrei Arbeitnehmer beschäftigt werden dürfen. Nebst den gemeldeten Sonntagen werden keine Bewilligungen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern mehr erteilt (mit Ausnahmen).

Diese Regelung gilt **NICHT** für Landwirtschaftsbetriebe, sondern für Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetriebe.



Die Gemeinde Aesch bezeichnet immer den

1. Mai als bewilligungsfrei.

Wenn weitere Verkaufssonntage von unseren ortsansässigen Handels- und Gewerbebetriebe geplant sind, bitten wir bis Ende des Vorjahres um Mitteilung an die Gemeindeverwaltung (043 344 10 10).

Die Liste der gemeldeten Verkaufssonntage ist aufgeschaltet unter:
www.ai.zh.ch/internet/vd/awa/awa_as/de/betriebsarbeit/arbeitszeit.html.

Art. 19 des eidgenössischen Arbeitsgesetzes:

Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit

¹ Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit bedürfen der Bewilligung.

² Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit wird bewilligt, sofern sie aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich ist.

³ Vorübergehende Sonntagsarbeit wird bewilligt, sofern ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Dem Arbeitnehmer ist ein Lohnzuschlag von 50 Prozent zu bezahlen.

⁴ Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit wird vom SECO, vorübergehende Sonntagsarbeit von der kantonalen Behörde bewilligt.

⁵ Der Arbeitgeber darf den Arbeitnehmer ohne dessen Einverständnis nicht zu Sonntagsarbeit heranziehen.

⁶ Die Kantone können höchstens vier Sonntage pro Jahr bezeichnen, an denen Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen.²

Zuständig bei Fragen: Suzana Sturzenegger

Telefonnummer: 043 344 10 10

gemeindeverwaltung@aescht-zh.ch